

## Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes;  
hier: Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des  
Wasserschutzgebiets für die Brunnen Gachenbach TB 1 und 2 des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Beinberggruppe im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Nachdem das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe überrechnet wurde, soll das bereits festgesetzte Wasserschutzgebiet (Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen Nr. 31 vom 09.08.1989, WSG-VO vom 02.08.1989) neu festgesetzt werden. Hierzu wurden von dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe neue Planunterlagen sowie ein Vorschlag für eine neue Wasserschutzgebietsverordnung vorgelegt.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet in der Zeit vom **24.03.2026 bis 23.04.2026** auf folgenden Seiten abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.aresing.de/bekanntmachungen>

<https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Verfahren->

Der Plan für das Vorhaben liegt zusätzlich in der Zeit vom **24.03.2026 bis 23.04.2026**

- in der Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing
- in der Gemeinde Gachenbach, Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (07.05.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei den

o.g. Gemeinden

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 260

oder elektronisch

(per E-Mail an: [gemeinde@aresing.de](mailto:gemeinde@aresing.de); [poststelle@vgem-sob.de](mailto:poststelle@vgem-sob.de) oder [poststelle@neuburg-schrobenhausen.de](mailto:poststelle@neuburg-schrobenhausen.de)) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs.4 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

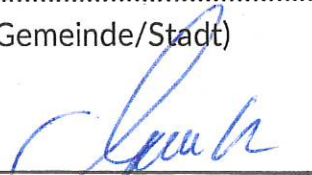
**Gemeinde Aresing**

St.-Martin-Straße 16

86561 Aresing

....., den 16.03.2026.....

(Gemeinde/Stadt)



---

Klaus Angermeier  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am.....*16.03.2026*.....

Abgenommen am.....